

**JASPER PRIGGE**

**VERSAM  
MLUNGS  
FREIHEIT  
EIN PRAXISLEITFADEN**

**felix halle**  
verlag



# Versammlungsfreiheit

Ein Praxisleitfaden

Jasper Prigge

2019

**felix halle**  
verlag

Erschienen: Düsseldorf, März 2019

1. Auflage

ISBN 978-3-96443-419-7

© Felix Halle Verlagsgesellschaft mbH

Suitbertusstraße 84

40223 Düsseldorf

[www.felix-halle.de](http://www.felix-halle.de)

Druck und Bindung: Düssel-Druck & Verlag GmbH

Printed in Germany, Düsseldorf

Satz und Covergestaltung: Robin Cramer

Bestellung und Vertrieb:

Nova MD GmbH, Vachendorf

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungen</b> .....	<b>8</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>9</b>
<b>Von der Idee auf die Straße</b> .....	<b>13</b>
Vorbereitungsphase.....	14
Verhandlungsphase.....	15
Durchführungsphase.....	16
Nachbereitungsphase.....	17
<b>Grundlagen der Versammlungsfreiheit</b> .....	<b>19</b>
Keine generelle Anmeldefreiheit.....	21
Rechte nicht deutscher Staatsbürger/innen.....	22
Mindestpersonenzahl.....	23
Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung.....	24
Kommerzielle Veranstaltungen.....	26
Konzerte.....	26
Protestcamps.....	28
Friedlich und ohne Waffen.....	29
Sitzblockaden.....	30
Blockadetrainings.....	32
Unter freiem Himmel.....	33
Versammlungsfreiheit in zeitlicher Hinsicht.....	33
Waffen- und Uniformverbot.....	34
Versammlungsfreiheit und Streikrecht.....	35
Versammlungsfreiheit und Pressefreiheit.....	36
<b>Das Versammlungsgesetz</b> .....	<b>37</b>
<b>Die Anmeldung einer Versammlung</b> .....	<b>39</b>
Versammlungen und Aufzüge.....	39
Anmeldepflicht.....	40
Eil- und Spontanversammlungen.....	42
Anmeldefrist.....	43
Form und Inhalt der Anmeldung.....	45

<b>Das Kooperationsgespräch.....</b>	<b>49</b>
Zum Umgang mit der Versammlungsbehörde.....	50
Rahmen des Kooperationsgesprächs.....	51
Inhalt des Kooperationsgesprächs.....	52
Selbstbestimmungsrecht der Versammlung.....	57
Ort.....	58
Zeit.....	65
Art und Inhalt.....	66
Verhältnis Versammlung und Gegenversammlung.....	68
Sicherheitskonzept und Rettungswege.....	69
Hilfsmittel.....	70
Essen und Getränke.....	73
Anmeldebestätigung.....	74
<b>Verbot, Auflagen und Rechtsschutz.....</b>	<b>77</b>
Gefahr für öffentliche Sicherheit oder Ordnung.....	78
Gefahrenprognose.....	79
Erkenntnisquellen der Versammlungsbehörden.....	81
Verbots- und Auflagenbescheid.....	82
Versammlungsverbot.....	85
Auflagen.....	85
Einzelfragen.....	92
Alkohol.....	92
Fahnen.....	93
Lautsprecher.....	95
Ordner/innen.....	96
Transparente.....	98
Rechtsschutz.....	99
<b>Durchführung einer Versammlung.....</b>	<b>101</b>
Umgang mit der Polizei.....	102
Möglichkeit der „Nachkooperation“.....	105
Öffentlichkeitsarbeit der Polizei.....	105
„Polizeifestigkeit“ von Versammlungen.....	108
Maßnahmen im Vorfeld der Versammlung.....	110
Rechte und Pflichten auf Versammlungen.....	111

Stellung der Versammlungsleitung.....	112
Stellvertretung.....	113
Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung.....	114
Einsatz von Zivilbeamtinnen und -beamten.....	125
Kameraüberwachung.....	127
Zugang zur und Abgang von der Versammlung.....	130
Namensnennung von Rednerinnen und Rednern.....	131
Lautsprecher.....	131
Flugblätter.....	132
Fotos auf Versammlungen.....	133
Schutzwaffen- und Vermummungsverbot.....	137
Ausschluss aus der Versammlung.....	144
Exkurs: Ausschlussrecht in geschlossenen Räumen.....	146
Ende der Versammlung.....	148
Gebührenfreiheit.....	151
<b>Nachbereitung.....</b>	<b>153</b>
Auswertung.....	153
Einträge in Polizeidatenbanken.....	154
<b>Anhang.....</b>	<b>157</b>
Mustertext: Ausschluss rechter Personen.....	157
Übersicht: Versammlungsbehörden in den Ländern.....	158
Mustertext: Anmeldung einer Versammlung.....	159
Mustertext: Handout für Ordner/innen.....	160
Mustertext: Begründung einer Maßnahme.....	161
Mustertext: Protokoll des Kooperationsgesprächs.....	162
Mustertext: Protokoll des Polizeieinsatzes.....	163
Mustertext: Auskunft bei einer Polizeibehörde.....	164
<b>Stichwortverzeichnis.....</b>	<b>166</b>
<b>Über den Autor.....</b>	<b>172</b>

# Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bay.	Bayerischer
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVersG	Bayerisches Versammlungsgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
GG	Grundgesetz
Hess.	Hessischer
KG	Kammergericht
KunstUrhG	Kunsturhebergesetz
NVersG	Niedersächsisches Versammlungsgesetz
LG	Landgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn.	Randnummer
Sächs.	Sächsischer
SächsVersG	Sächsisches Versammlungsgesetz
VersammlG LSA	Versammlungsgesetz Sachsen-Anhalt
VersFG SH	Versammlungsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VersG	Versammlungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
V.i.S.d.P.	Verantwortliche/r im Sinne des Presserechts
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

# Einleitung

Von der Abschaffung der Rassentrennung über das Frauenwahlrecht, den Achtstundentag und den Atomausstieg bis zur „Ehe für Alle“ – es waren gesellschaftliche Bewegungen, die in der Geschichte politische Umbrüche erzwungen haben. Auch heute gibt es viele gute Gründe, gemeinsam mit anderen Menschen auf die Straße zu gehen, sei es als Aktivist/in, Gewerkschafter/in, Flüchtlingshelfer/in oder Parteimitglied.

Die Versammlungsfreiheit ist für die Demokratie ein zentrales Grundrecht. Daher muss es nachdenklich stimmen, dass das Versammlungsrecht für juristische Laien nur schwer zu durchdringen ist. Wer ohne Vorbildung eine Versammlung anmeldet, sieht sich zudem einer Versammlungsbehörde gegenüber, die durch ihr Wissen und ihre Erfahrung, aber auch das ihr zur Verfügung stehende Personal strukturell überlegen ist. Das macht es Veranstalter/innen mitunter schwer, ihre Vorstellungen effektiv durchzusetzen – vor allem, wenn sie der Behörde nicht gefallen. Umso wichtiger ist es, sich vorab gründlich zu informieren, um im Fall der Fälle vorbereitet zu sein und überzeugend argumentieren zu können.

Auch für Journalistinnen und Journalisten ist ein Verständnis der rechtlichen Zusammenhänge wertvoll. Dies gilt zunächst für die korrekte Darstellung. Häufig ist beispielsweise zu lesen, die Versammlungsbehörde habe eine Versammlung genehmigt. Rechtlich ist dies falsch, das Gegenteil ist der Fall (→ S. 39). Dabei handelt es sich nicht um eine juristische Spitzfindigkeit, sondern betrifft das grundlegende Verständnis von Versammlungsfreiheit. Das Versammlungsrecht im Überblick zu kennen erweist sich zudem als Vorteil, wenn es um die Bewertung von Konfliktsituationen geht, beispielsweise wenn Polizei

und Veranstalter/innen unterschiedliche Auffassungen in einer Sachfrage haben. Kritisch nachfragen kann überdies nur, wer halbwegs im Thema ist. Nicht zuletzt ist es unerlässlich zu wissen, was im Rahmen der Berufsausübung bei Versammlungen erlaubt ist, beispielsweise ob das Tragen eines Helms strafbar ist (→ S. 141).

Das Ziel dieses Buches ist zunächst eine verständliche und praxisnahe Einführung für alle, die sich zum ersten Mal mit dem Versammlungsrecht beschäftigen. Aber auch wer bereits erste Erfahrungen in der Anmeldung und Leitung von Versammlungen gemacht hat, sollte von diesem Buch profitieren und vielleicht die eine oder andere Erkenntnis für die nächste Demonstration mitnehmen können. Nicht zuletzt soll der Praxisleitfaden auch als Nachschlagewerk für den Ernstfall dienen. Die Darstellung beschränkt sich auf Versammlungen unter freiem Himmel, Versammlungen in geschlossenen Räumen werden nur am Rande behandelt.

Muss ich eine Aktion überhaupt anmelden? Welche Hilfsmittel darf ich einsetzen? Welche Auflagen kann die Versammlungsbehörde erlassen? Muss ich einer Verlegung des Versammlungsortes zustimmen? Hat die Polizei ein Recht, die Namen meiner Ordner zu verlangen? Diese und viele weitere Fragen sollen auf den folgenden Seiten behandelt werden.

Es gibt bereits verschiedene Darstellungen des Versammlungsrechts, auch für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen. Warum also eine weitere? Das Besondere an diesem Buch ist, dass es aus der Praxis für die Praxis entstanden ist. Eingeflossen sind die Erfahrungen aus zahlreichen Verfahren, in denen ich Versammlungen als Rechtsanwalt bei der Anmeldung und Durchführung begleitet habe. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass dem Kooperationsgespräch, das in den meisten Darstellungen trotz seiner großen Bedeutung in der Praxis mit

wenigen Sätzen abgehandelt wird, ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Der Praxisleitfaden beschränkt sich daher nicht darauf, die Rechtslage darzustellen, sondern vermittelt zusätzlich Tipps und Tricks für die praktische Durchsetzung der Versammlungsfreiheit. Da es sich nicht um eine wissenschaftliche Abhandlung des Versammlungsrechts handelt, sind die Fundstellen in den Fußnoten auf ein Minimum reduziert. Verwiesen wird allenfalls auf Entscheidungen der Gerichte. Wer sich vertiefend mit dem Versammlungsrecht beschäftigen möchte, sei ein Blick in einen Praxiskommentar zum Versammlungsgesetz oder zum Grundgesetz empfohlen.

Ich wünsche mir, dass dieses Buch mehr Menschen dazu befähigt, ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aktiv wahrzunehmen. Über Feedback, seien es Druckfehler oder inhaltliche Anmerkungen, die ich in einer zweiten Auflage berücksichtigen kann, freue ich mich. Einsendungen bitte ich zu richten an [feedback@felix-halle.de](mailto:feedback@felix-halle.de).

Düsseldorf im März 2019

Jasper Prigge



## Teil 1: Von der Idee auf die Straße

Am Beginn jeder Versammlung steht die Idee, ein Anliegen auf die Straße zu tragen. Bis dahin ist allerdings noch ein langer Weg zurückzulegen. Bei Versammlungen lassen sich typischerweise vier Phasen unterscheiden:

- Vorbereitungsphase: Von den ersten Überlegungen bis zur Anmeldung bei der Versammlungsbehörde.
- Verhandlungsphase: Von der Anmeldung und bis zur Bestätigung durch die Versammlungsbehörde.
- Durchführungsphase: Von der Eröffnung der Versammlung bis zu ihrer Beendigung.
- Nachbereitungsphase: Nach der Beendigung der Versammlung.

Dieses Buch ist so aufgebaut, dass es die einzelnen Versammlungsphasen nachvollzieht. Nach einem Grundlagenteil werden die in der jeweiligen Phase relevanten Problemstellungen erläutert. Trotz dieser weitgehend chronologischen Darstellung muss der Leitfaden nicht von vorne nach hinten durchgearbeitet werden. Es ist auch möglich, ihn einfach bei einem interessanten Thema aufzuschlagen und drauf loszulesen.

Seitenangaben, die mit dem „→“-Symbol gekennzeichnet sind, verweisen auf eine thematisch passende Stelle im Buch, die für das tiefere Verständnis hilfreich sein kann.

## Vorbereitungsphase

Hat sich die Idee für eine Versammlung verfestigt, indem ein Termin und ein Ort ins Auge gefasst werden, beginnt die Vorbereitung. An ihrem Beginn steht die **Anmeldung der Versammlung** bei der zuständigen Versammlungsbehörde, wenn eine Pflicht zur Anmeldung besteht (→ S. 40).

Wann eine Versammlung anzumelden ist, hängt davon ab, wann die Veranstalter/innen sie in der Öffentlichkeit bekannt machen wollen. Grundsätzlich dürfen Versammlungen erst **48 Stunden nach ihrer Anmeldung** öffentlich beworben werden.

Geht die Anmeldung an einem Freitag (18:00 Uhr) bei der zuständigen Behörde ein, darf ab Sonntag (18:00 Uhr) mobilisiert werden, auch wenn die Behörde sich möglicherweise mit der Anmeldung noch gar nicht inhaltlich beschäftigt hat. Eine zu frühe Bewerbung ist allerdings durch das Versammlungsgesetz nicht sanktioniert.

Es ist sinnvoll, die Versammlungsbehörde möglichst zeitnah zu informieren, nachdem die Entscheidung gefallen ist, die Versammlung veranstalten zu wollen.

Als Vorüberlegungen sollten sich die Veranstalter/innen fragen:

- Wie viele Personen werden voraussichtlich an der Versammlung teilnehmen?
- Soll es sich um eine Kundgebung an einem Ort oder einen Aufzug mit einer bestimmten Wegstrecke und ggf. Zwischenkundgebungen handeln?

- Ist der gewählte Ort bzw. die Route geeignet, also geeignet für die voraussichtliche Anzahl an Teilnehmenden?
- Welche Hilfsmittel sollen eingesetzt werden?
- Wer soll die Versammlung leiten und soll eine Stellvertretung benannt werden?

Zu Form und Inhalt der Anmeldung → S. 45.

Nach Ablauf der Anmeldefrist, kann die **Bewerbung** beginnen. Ob das klassische Flugblatt oder soziale Netzwerke: Die Veranstalter/innen können alle Möglichkeiten nutzen, die ihnen zur Verfügung stehen.

Bei der Bewerbung der Versammlung ist nach § 2 Abs. 1 VersG anzugeben, wer Veranstalter/in ist. Das können eine Privatperson, ein Verein oder aber auch ein Bündnis verschiedener Organisationen und/oder Personen sein.

## Verhandlungsphase

Auf Grundlage der Anmeldung entscheidet sich, ob die Versammlung in der Weise durchgeführt werden kann, wie sich die Veranstalter/innen dies überlegt haben. Eine zentrale Stellung nimmt dabei das **Kooperationsgespräch** zwischen Versammlungsbehörde und Veranstalter/innen ein (→ S. 49), in dem klärungsbedürftige Fragen angesprochen und im besten Falle einvernehmlich beantwortet werden. Darüber hinaus benennt die Versammlungsbehörde, ob und ggf. welche Auflagen sie für erforderlich hält. Die Veranstalter/innen ha-

ben hier die Möglichkeit, zu Bedenken der Versammlungsbehörde Stellung zu nehmen.

Das Kooperationsgespräch ist eine Herausforderung für Veranstalter/innen, vor allem, wenn sie noch unsicher sind, was sie verlangen und im Zweifel auch rechtlich durchsetzen können. Die Behörde hingegen hat zumeist einen Erfahrungsvorsprung und ist im Versammlungsrecht geschult. Es bedarf daher einer gründlichen Vorbereitung, um im Kooperationsgespräch die richtigen Argumente an der Hand zu haben.

Nach dem Kooperationsgespräch erlässt die Versammlungsbehörde eine Anmeldebestätigung und gegebenenfalls einen Auflagenbescheid oder ein Versammlungsverbot. Auflagen oder ein Verbot sind nur zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zulässig (→ S. 78). Sind Auflagen oder ein Verbot rechtswidrig, können sie vor den Verwaltungsgerichten im Eilverfahren angegriffen werden (→ S. 99).

## Durchführungsphase

Die Durchführung einer Versammlung beginnt mit dem Aufbau der Hilfsmittel wie Lautsprecherwagen oder Bühne. Bereits zu diesem Zeitpunkt sollte die Versammlungsleitung für die Polizei ansprechbar sein. Vor der Eröffnung durch die Versammlungsleitung sammeln sich die Teilnehmenden am Versammlungsort.

Die Versammlungsleitung bestimmt den Ablauf und hat die Ordnungsgewalt (→ S. 114). Sie kann sich einer angemessenen Anzahl an Ordner/innen bedienen, wenn sie dies mit der Anzeige bei der Versammlungsbehörde beantragt hat (→ S. 117).

Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Versammlungsleitung und der Polizei, beispielsweise weil Anforderungen gestellt werden, die im Kooperationsgespräch nicht thematisiert wurden, sollte die Versammlungsleitung ruhig und mit sachlichen Argumenten versuchen, ihre Position durchzusetzen. Es hat sich bewährt, Anmeldebestätigung und Anmeldung ausgedruckt mitzunehmen, um sie im Zweifelsfall zur Hand zu haben.

Die Versammlung kann auf zwei Wegen enden: Sie wird entweder durch die Versammlungsleitung beendet oder zwangsweise durch die Polizei aufgelöst (→ S. 148).

## Nachbereitungsphase

Im Nachgang zur Durchführung steht eine Nachbereitung durch die Veranstalter/innen (→ S. 153).

Dokumentiert werden sollten problematische Punkte, die einer Klärung in der Zukunft bedürfen. Das Recht auf Informationsfreiheit gibt Veranstalterinnen und Veranstaltern eine Möglichkeit, ergänzende Informationen von den Behörden zu verlangen.

Soll das Handeln der Behörden nachträglich durch eine Klage vor dem Verwaltungsgericht überprüft werden, sollten die maßgeblichen Fakten und Beweismittel (z. B. Fotoaufnahmen) zusammengetragen werden. Auf dieser Grundlage können Anwältinnen und Anwälte die Rechtmäßigkeit besser beurteilen.



## Teil 2: Grundlagen der Versammlungsfreiheit

### **Art. 8 GG**

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Die Versammlungsfreiheit hat eine lange Tradition. Bereits in der von der Frankfurter Nationalversammlung 1848 verabschiedeten Erklärung der „Grundrechte des Deutschen Volkes“ hieß es:

„Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubnis bedarf es nicht.“

In der Weimarer Republik war die Versammlungsfreiheit in Art. 123 der Reichsverfassung verankert, bis die Nationalsozialisten sie 1933 außer Kraft setzten.

Die Versammlungsfreiheit hat für demokratische Gesellschaften eine **grundlegende Bedeutung**. Sie ist notwendig, um politische Auffassungen sichtbar zu machen und ermöglicht erst die Demokratie

gegenüber autoritären Systemen kennzeichnenden freien Austausch der Meinungen und Standpunkte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Versammlungsfreiheit daher auch „unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit“ und „eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt, welches für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend ist“<sup>1</sup>. Dabei ist sie insbesondere ein Minderheitenrecht, durch das Kritik auch – und gerade – an der Mehrheitsauffassung ausgedrückt werden kann. Sie erhält damit letztlich Meinungsvielfalt und Pluralismus, ohne die eine Demokratie erstarbt.

Im Grundgesetz wird die Freiheit, sich mit anderen zu versammeln, durch Art. 8 GG geschützt. Die Versammlungsfreiheit ist ein Grundrecht und damit ein **Abwehrrecht gegen den Staat**. Nicht gerechtfertigte Eingriffe in Versammlungen sind dem Staat untersagt. Den Behörden ist es demnach nicht erlaubt, Versammlungen beliebig zu erschweren, beispielsweise indem sie Versammlungen von einer Genehmigung abhängig machen (→ S. 39) oder unverhältnismäßige Auflagen erlassen (→ S. 85). Auch ein staatlicher Zwang, an einer Versammlung teilzunehmen oder ihr fernzubleiben ist grundsätzlich unzulässig. Eingriffe in die Versammlungsfreiheit bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, unberechtigte Beschränkungen können betroffene Bürger/innen abwehren – gegebenenfalls, indem sie sich an die Gerichte wenden.

Es liegt zudem in der Freiheit der Bürger/innen zu bestimmen, wie die von ihnen geplante Versammlung ablaufen soll. Neben der bloßen Möglichkeit, sich an einem Ort zusammenzufinden, gewährleistet die Versammlungsfreiheit ein **Selbstbestimmungsrecht** über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung (→ S. 57).

---

1 BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985 – 1 BvR 233, 341/81 – Brokdorf.

# Stichwortverzeichnis

Ablehnung der Versammlungsleitung.....	113
Ablehnung von Ordner/innen.....	123
Abweichung von Angaben in der Anmeldung.....	46
Angaben in der Anmeldung.....	46
Anhörung.....	83
Arbeitskampf.....	35
Anmeldebestätigung.....	74
Anmeldepflicht.....	40
Anmeldung.....	40
Ansammlung.....	24
Auflage.....	85
Auflagenbescheid.....	54, 82
Auflösung der Versammlung.....	148
Aufzüge.....	40
Ausschluss von der Versammlung.....	144
Ausschlussrecht in geschlossenen Räumen.....	
Bannkreis.....	61
Bestimmtheit von Auflagen.....	89
Blockade.....	30
Blockadetraining.....	32
Brockdorf-Entscheidung.....	21
Datenlöschung.....	154
Eilantrag.....	100
Eilversammlung.....	42
Einschüchternde Wirkung (Uniformverbot).....	34
Einschüchternde Wirkung (Vorfeldmaßnahmen).....	111

Einschüchternde Wirkung (Zivilbeamte).....	126
Ende einer Versammlung.....	148
Entsante Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte.....	147
Erstanmelderprivileg.....	62
Essen.....	73
Fahnen.....	30
Flashmob.....	41
Flugblätter.....	132
Flughafen.....	33, 58
Fotoaufnahmen der Polizei.....	127
Fotoaufnahmen der Presse.....	133
Friedlich.....	29
Gebühren.....	151
Gefahrenprognose.....	79
GEMA.....	67
Grobe Störung.....	31, 131
Geschlossene Räume.....	10
Getränke.....	24
Glasflaschen.....	74
Hilfsmittel.....	70
Hinweise auf die Rechtslage.....	74
Identitätsfeststellung.....	109, 111
Informationelle Selbstbestimmung.....	107
Informationsfreiheitsgesetz.....	153
Informationsstand.....	71, 74
Ingewahrsamnahme.....	109, 145
Inhalt der Anmeldung.....	45
Internetaufrufe.....	81

Journalistinnen und Journalisten.....	36, 133
Kessel.....	110, 150
Kooperation.....	49, 148
Kooperationsbereitschaft.....	50
Kooperationsgebot.....	49, 53, 102
Kooperationsgespräch.....	49
Kosten.....	26, 91, 151
Lautsprecher.....	71, 87, 95, 105
Lautsprecherwagen.....	71
Lärm.....	65, 95
Leitung.....	112
Liste der Ordner/innen.....	88, 96, 123
Löschung von Daten.....	154
Masken.....	142
Meinungsäußerungen.....	27, 98
Meinungsfreiheit.....	67, 98
Mindestangaben bei der Anmeldung.....	46
Mindestpersonenzahl.....	23
Minusmaßnahmen.....	109
Musik.....	67
Nachkooperation.....	105
Nötigung.....	31
Öffentliche Ordnung.....	78
Öffentliche Sicherheit.....	78
Ordner/innen.....	96, 117
Pflichten der Versammlungsleitung.....	114
Platzverweis.....	109
Polizei, Umgang mit der.....	102

Polizeifestigkeit.....	108
Polizeigesetz.....	109
Polizeikessel.....	110, 150
Prioritätsprinzip.....	62
Prognoseentscheidung.....	79
Protestcamp.....	28
Recht am eigenen Bild.....	136
Rechtsschutz.....	99
Redner/innen.....	131
Rettungswege.....	70
Schutzwaffenverbot.....	139
Seitentransparente.....	72
Selbstbestimmungsrecht der Versammlung.....	57
Selbstbestimmungsrecht der Versammlung (Ort).....	58
Selbstbestimmungsrecht der Versammlung (Zeit).....	65
Selbstbestimmungsrecht der Versammlung (Inhalt).....	66
Sicherheitskonzept.....	69
Sitzblockade.....	30
Sondernutzungserlaubnis.....	72, 132
Spontanversammlung.....	43
Strafprozessuale Maßnahmen.....	110
Streikrecht.....	35
Teilnahmerecht.....	111
Transparente.....	98
Übersichtsaufnahmen.....	129
Unmittelbare Gefahr.....	78
Uniformverbot.....	34
Veranstalter.....	15, 41

Verbot der Versammlung.....	85
Verhältnismäßigkeit.....	88, 102
Verhinderungsblockade.....	31
Verkaufsstände.....	73
Verkehr.....	35, 58, 62, 91
Vermummungsverbot.....	99, 142
Versammlungsbehörde, zuständige.....	82
Versammlungsbehörde, Umgang mit der.....	50
Verstoß gegen die Anmeldepflicht.....	40, 44, 149
Videoaufnahmen.....	127
Vorfeldmaßnahme.....	110
Waffenverbot.....	30
Zelte.....	28, 70
Zugang zur Versammlung.....	53



## Über den Autor

Jasper Prigge, geb. 1988, ist Rechtsanwalt in Düsseldorf mit den Schwerpunkten Verwaltungsrecht, Medienrecht und IT-Recht.

Er vertritt Veranstalterinnen und Veranstalter von Versammlungen in Auseinandersetzungen mit den Behörden. In dieser Eigenschaft hat er an zahlreichen Kooperationsgesprächen teilgenommen und Verfahren vor den Verwaltungsgerichten geführt. Seine Erfahrungen gibt er in Workshops zum Versammlungsrecht an Initiativen, Gewerkschaften, Verbände und Parteien weiter.

Jasper Prigge ist Mitglied der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen und im Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein.